

99063023088000, 99063023088000

Immissionsschutz: Bekanntgabe als Sachverständiger im Sinne von § 29a BImSchG

Heruntergeladen am 01.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/882923/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99063023088000, 99063023088000
Leistungsbezeichnung I	Immissionsschutz: Bekanntgabe als Sachverständiger im Sinne von § 29a BImSchG
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Immissionsschutz (063)
Verrichtungskennung	Anordnung (088)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder

Modul	Sachverhalt
	Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200), Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	17.01.2021
Fachlich freigegeben durch	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Handlungsgrundlage	http://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/ https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_41/ https://landesrecht.thueringen.de/perma?j=LwMinVwKostO_TH_Eingangsformel http://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/ https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_41/ https://landesrecht.thueringen.de/perma?j=LwMinVwKostO_TH_Eingangsformel
Teaser	Wenn Sie als Sachverständige/r mit sicherheitstechnischen Prüfungen sowie Prüfungen von sicherheitstechnischen Unterlagen beauftragt werden möchten, dann müssen Sie die Bekanntgabe als Sachverständige/r bei der zuständigen Behörde beantragen.
Volltext	<p>Die zuständige Behörde kann anordnen, dass der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage oder einer Anlage innerhalb eines Betriebsbereichs nach § 3 Absatz 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) einen der von der zuständigen Behörde eines Landes bekannt gegebenen Sachverständigen mit der Durchführung bestimmter sicherheitstechnischer Prüfungen sowie Prüfungen von sicherheitstechnischen Unterlagen beauftragt.</p> <p>Die Anforderungen an eine Bekanntgabe nach § 29b BImSchG als Sachverständiger im Sinne von § 29a BImSchG sind in der 41. BImSchV (Bekanntgabeverordnung BGBl. I S. 973, 1001) festgelegt.</p>

Modul	Sachverhalt
Erforderliche Unterlagen	Benötigt wird das ausgefüllte Antragsformular auf Bekanntgabe nach § 29b BImSchG mit den zugehörigen Anlagen und den darin geforderten Nachweisen.
Voraussetzungen	
Kosten	Der Gebührenrahmen gemäß der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (ThürVwKostOMUEN) Anlage Teil A, Abschnitt 4, Nummer 2.3.12 beträgt EUR 150,00 - 1.050,00.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	Gemäß § 12, Abs. 2 der 41. BImSchV muss das Verfahren zur Prüfung des Antrags auf Bekanntgabe innerhalb von vier Monaten abgeschlossen sein. Voraussetzung ist die Vollständigkeit der Antragsunterlagen.
Frist	Es wird empfohlen, den Antrag auf Bekanntgabe mit vollständigen Unterlagen mindestens vier Monate vor der geplanten Tätigkeit als Sachverständiger im Sinne von § 29 a BImSchG zu stellen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Die Veröffentlichung der Bekanntgabe erfolgt im Recherchesystem Messstellen und Sachverständige (ReSyMeSa). Dort finden sich auch weitere Informationen zu Rechtsgrundlagen, länderspezifischen Regelungen und Antragsunterlagen.
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Die zuständige Behörde kann anordnen, dass der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage oder einer Anlage innerhalb eines Betriebsbereichs nach § 3 Absatz 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) einen der von der zuständigen Behörde eines Landes bekannt gegebenen Sachverständigen mit der Durchführung bestimmter sicherheitstechnischer Prüfungen sowie Prüfungen von sicherheitstechnischen Unterlagen beauftragt.

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Schriftlicher Antrag mit notwendigen Nachweisen muss eingereicht werden. • Es fallen Gebühren an. • Wenden Sie sich an das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN), Referat 71. • Die Ansprechpartner, auch aus anderen Bundesländern, finden Sie beim Recherchesystem Messstellen und Sachverständige (ReSyMeSa) unter Module/ Immissionsschutz - Sachverständige/ Zusatzangaben/ Bekannt gebende Behörden.
Ansprechpunkt	<p>Wenden Sie sich an das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN), Referat 71.</p> <p>Die Ansprechpartner, auch aus anderen Bundesländern, finden Sie beim Recherchesystem Messstellen und Sachverständige (ReSyMeSa) unter Module/ Immissionsschutz - Sachverständige/ Zusatzangaben/ Bekannt gebende Behörden.</p> <p>https://tlubn.thueringen.de/ https://tlubn.thueringen.de/service/amtliche-bekanntmachungen/stellen-sachverstaendige/ https://www.resymesa.de/ReSyMeSa/Allgemein https://tlubn.thueringen.de/ https://tlubn.thueringen.de/service/amtliche-bekanntmachungen/stellen-sachverstaendige/ https://www.resymesa.de/ReSyMeSa/Allgemein</p>
Zuständige Stelle	<p>Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz Referat 71 Göschwitzer Straße 41 07745 Jena</p>
Formulare	<p>Finden Sie unterhalb der zuständigen Stelle oder auf folgenden Internetseiten:</p> <p>https://www.resymesa.de/ReSyMeSa/Allgemein https://www.resymesa.de/ReSyMeSa/Allgemein</p>
Ursprungsportal	<p>Immissionsschutz: Bekanntgabe als Sachverständiger im Sinne von § 29a BImSchG, Immission control: Announcement as expert in the sense of § 29a BImSchG</p>